

# **Implementation des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10**

## **Modul Leistungsbewertung**

**Rechtsgrundlagen**

**(Stand: 01.04.2016)**

**\*\*\***

Material  
für  
Fachberater

## Rechtsgrundlagen Leistungsbewertung

Stand: 01.04.2016

1. §§ 57 und 58 des **Brandenburgischen Schulgesetzes**

### Grundschule

2. § 10 und 11 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (**Grundschulverordnung – GV**) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2015 (GVBl. II Nr. 15)
3. Nummer 23 und 24 der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (**VV-GV**) vom 2. August 2007 (ABl.MBJS S. 195), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 2015 (ABl.MBJS S.148)

### Sekundarstufe I

4. §§ 13 und 14 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (**Sekundarstufe I-Verordnung – Sek-I-V**) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2013 (GVBl. II Nr. 26)
5. Nummer 6a Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (**VV-Sek I-V**) vom 2. August S.210), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 25. März 2013 (Abl. MBJS S.115)

### Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen"

6. Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (**Sonderpädagogik-Verordnung - SopV**) vom 2. August 2007 (GVBl. II S.223), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II S.433)
7. Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (**VV-SopV**) vom 2. August 2007 (ABl.MBJS S.223), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2012 (ABl.MBJS S.467)

### Sonstige

8. Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (**VV-Leistungsbewertung**) vom 21. Juli 2011 (ABl.MBJS S. 215), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2016 (ABl.MBJS S.84)
9. Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (**VV-LRSR**) vom 6. Juni 2011 (ABl.MBJS S.174)
10. Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (**VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM**) vom 5. September 2012 (ABl.MBJS S.406), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2015 (ABl.MBJS S.172)

**- Brandenburgisches Schulgesetz -**  
**- Auszug -**

**Abschnitt 3**  
**Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse**

**§ 57**  
**Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. In der Jahrgangsstufe 1 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen

nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

#### 6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten oder schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln

### **§ 58 Zeugnisse**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn. Sie haben Anspruch auf

1. ein Abschlusszeugnis, wenn außer im Bildungsgang der Grundschule ein Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden wurde oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 ein schulischer Abschluss erreicht wurde und der Bildungsgang verlassen wird,
2. ein Abgangszeugnis, wenn ein Bildungsgang nach Erfüllung der Schulpflicht verlassen wird, ohne dass ein Abschlusszeugnis ausgegeben wurde oder
3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) In den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichten, wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen bewertet.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zeugniserteilung und zur Form der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis oder getrennt vom Zeugnis erfolgt oder in bestimmten Jahrgangsstufen entfällt.

**- Grundschulverordnung und VV-GV -**  
**- Auszug -**

**§ 10**

**Grundsätze der Leistungsbewertung**

- (1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Zielen. Sie ist in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung und in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung oder in Form von Noten vorzunehmen.
- (2) Am Ende der Jahrgangsstufe 2 nehmen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch und am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Orientierungsarbeiten teil.
- (3) Schulen können in allen Jahrgangsstufen gemeinsame Aufgabenstellungen entwickeln und auf dieser Grundlage Vergleichsarbeiten in mündlicher und schriftlicher Form durchführen. Schriftliche Arbeiten sind wie Klassenarbeiten zu werten.
- (4) Ist trotz binnendifferenzierten Unterrichts und spezieller Förderkurse eine anforderungsbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht geboten, weil sie die Entwicklung von Leistungsfähigkeit behindert, können auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für einzelne Unterrichtsfächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Diese Möglichkeit besteht bis zur Jahrgangsstufe 4. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.
- (5) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.

**23 - Zu § 10 Abs. 3 GV -**  
**Zentrale Orientierungsarbeiten**

*Die zentralen Orientierungsarbeiten dienen der Überprüfung der Erreichung der Standards und werden bewertet. Sie sind unter anderem Grundlage zur Erstellung des individuellen Lernplanes.*

**§ 11**

**Zeugnisse**

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen gemäß der Stundentafel sowie im Fach Deutsch für zusätzlich ausgewiesene Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans.

(2) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können an die Stelle der Noten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung treten. Die Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren und den Eltern auszuhändigen.

(4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten.

(5) Werden Unterrichtsfächer im Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(6) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4).

Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Soweit es erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder mit dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zusätzlich im Zeugnis zum Schulhalbjahr erfolgt. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Kopie des Gesprächsprotokolls geht den Eltern zu. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Sofern gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in den Jahrgangsstufen 3 und 4 schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, erfolgt auch die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von schriftlichen Informationen.

#### **24 - Zu § 11 Abs. 1 bis 3 GV - Zeugnisse**

*Sofern ein individuelles Gespräch an die Stelle eines Zeugnisses tritt, erstellt die Schule eine Information zur Leistungsentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in kindgerechter Form.*

**- Sekundarstufe I-Verordnung und VV-Sek I-V -**  
**- Auszug -**

**§ 13**  
**Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand. Sie ist für die Schule Ausgangspunkt für Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen. Bei Täuschung ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann.

(3) Die Lehrkraft kann verlangen, dass die Kenntnisnahme von schriftlichen Arbeiten und der Bewertungen von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an zentralen Orientierungsarbeiten teil. Alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 fertigen in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder eine Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder die Durchführung des Projekts sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.

(5) Das Nähere zur Leistungsbewertung und zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit oder einer Schwierigkeit im Rechnen wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden (Jahresnote). Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. Eine Jahresnote wird auch dann gebildet, wenn der Unterricht in einem Fach epochal über die Dauer eines Schulhalbjahres erteilt wurde. Für die Feststellung eines Abschlusses werden die Jahresnoten und in denjenigen Fächern oder Lernbereichen, in denen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wurde, die Abschlussnoten gemäß § 26 Abs. 1 zugrunde gelegt.

**6a - Zu § 13 Sek I-V - Grundsätze der Leistungsbewertung**

*Die zentralen Orientierungsarbeiten dienen der Überprüfung der Erreichung der Standards und werden bewertet. Sie ersetzen eine schriftliche Arbeit in der Jahrgangsstufe. Die zentralen Orientierungsarbeiten sind unter anderem Grundlage zur Erstellung des individuellen Lernplanes.*

## **§ 14 Zeugnisse**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines Schulhalbjahres und am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, auf dem auch die gegebenenfalls erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen vermerkt sind. In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird, sind die gemäß § 26 Abs. 1 ermittelten Abschlussnoten, in Gesamtschulen auch die Abschlusspunktzahlen, einzutragen. Auf das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in denjenigen Fächern, die in der Jahrgangsstufe 10 nicht unterrichtet wurden, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erbrachten Leistungen übertragen. Diese fließen in die Berechnung der am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworbenen Abschlüsse ein.

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4)

im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird das Arbeits- und Sozialverhalten nur bewertet, wenn die Eltern dies wünschen. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## **Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen"**

### **Sonderpädagogik-Verordnung** **- Auszug -**

#### **Abschnitt 4**

#### **Gemeinsamer Unterricht**

#### **§ 11**

#### **Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse**

- (1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden nach den Bestimmungen für diesen Bildungsgang bewertet und die Schülerinnen und Schüler erwerben den entsprechenden Abschluss. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht werden nach den Kriterien des individuellen Curriculums gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden nach den Bestimmungen für diesen Bildungsgang bewertet und erwerben den entsprechenden Abschluss.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ erhalten die für die allgemeine Schule geltenden Zeugnisse. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erhalten die für diesen Förderschultyp geltenden Zeugnisse. In den Zeugnissen sind die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ zu vermerken.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ oder mit autistischem Verhalten finden die für die besuchte Schule geltenden Bestimmungen zur Leistungsbewertung, zum Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen und Zeugnissen Anwendung. Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich). Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (4) Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I, für die keine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung nach der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden kann, erfüllen die Berufsschulpflicht in der Werkstufe einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

....

**Abschnitt 5**  
**Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen**

**§ 17**  
**Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse**

(1) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ gelten für die Unterrichtsorganisation, Prüfungen, den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen und für die Leistungsbewertung die Bestimmungen der Grundschulverordnung und der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. In der gymnasialen Oberstufe der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen. Für die Leistungsbewertung gelten die Bestimmungen der VV-Leistungsbewertung und die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

(2) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ fertigen alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.

(3) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Sofern in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ der Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geführt wird, kann auch der Abschluss dieser Schule erworben werden.

(5) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird auf Beschluss der Klassenkonferenz bei durchschnittlich mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Abschluss dieser Schule vergeben. Bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in einzelnen Fächern wird der Abschluss nur dann vergeben, wenn Ausgleichsleistungen mit mindestens befriedigenden Leistungen in anderen Fächern vorliegen. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Rahmenlehrplananforderungen der Jahrgangsstufe 9 der Sekundarstufe I.

(6) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erwirbt einen der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wer spätestens in der Jahrgangsstufe 10 entsprechend den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurde und

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für nicht mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik muss durch mindestens befriedigende Leistungen in einem Fach des Lernbereichs Allgemeine Grundlagen oder Lebenswelt- und Berufsorientierung erfolgen.

(7) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bildungsgangeigene Zeugnisse ausgegeben. § 11 Abs. 1 bis 3 der Grundschulverordnung gilt entsprechend. Soweit der Unterricht in Lernbereichen erteilt wird, erfolgt neben der Benotung der Fächer eine zusammengefasste Benotung des Lernbereichs. Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses erfüllt, erhält ein Zeugnis mit dem Vermerk über den erteilten Abschluss.

(8) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird ein eigener Abschluss vergeben.

(9) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden bildungsgangeigene Zeugnisse ausgegeben. Sie werden grundsätzlich zum Schuljahresende erstellt. Die Schulkonferenz kann eine Ausgabe von Zeugnissen auch zum Schulhalbjahr beschließen. Ein Zeugnis über den Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird in der Regel nach Durchlaufen der Werkstufe des Bildungsgangs erteilt. Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsschulpflicht nicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfüllen, erhalten nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht ein Abschlusszeugnis.

## **Sonstiges**

# **Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)**

vom 21. Juli 2011 (ABl.MBJS S.215), zuletzt geändert durch  
Verwaltungsvorschrift vom 26. Februar 2016 (ABl.MBJS S.84)

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **1 – Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Leistungsbewertung in den Bildungsgängen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe. Sie gelten auch für die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule (berufliche Bildungsgänge).

(2) Im Zweiten Bildungsweg gelten für die Leistungsbewertung

- a. die Regelungen für die Sekundarstufe I für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife und
- b. die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

entsprechend, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen für die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges getroffen werden.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften sind Grundlage für Beschlüsse schulischer Gremien, insbesondere für Beschlüsse gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 5 und § 87 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Prüfungen nur insoweit, als durch das für Schule zuständige Ministerium keine besonderen Regelungen getroffen werden.

(5) Diese Verwaltungsvorschriften gelten in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nur insoweit, als durch das für Schule zuständige Ministerium keine besonderen Regelungen getroffen werden.

(6) Für die Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben und einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen gelten die Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR).

## **2 - Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Ziel der Leistungsermittlung ist die Feststellung des aktuellen Kompetenzniveaus gemessen an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, für jede Schülerin und jeden Schüler die Voraussetzungen im Unterricht zu schaffen, die eine weitgehende Annäherung von Leistungsfähigkeit und tatsächlich erbrachter Leistung ermöglicht. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand sowie dem Sach- und Textverständnis der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(2) Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Die Leistungsermittlung setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.

(3) Die Leistungsbewertung dient insbesondere der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Sie ist Ausgangspunkt für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung von Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Leistungsbewertung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.

(4) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand in Bezug zu den in den Rahmenlehrplänen benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

(5) Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den an der Gruppenarbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können. Die Bewertung kann sich auf das Ergebnis und den Prozess der Gruppenarbeit beziehen.

## **3 - Schulische Gremien**

(1) Die Beschlüsse der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung erfolgen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie berücksichtigen insbesondere die Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung in den Rahmenlehrplänen und in den anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest. Sie beschließen insbesondere über

- a. die Grundsätze der Leistungsbewertung,
- b. die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
- c. die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,
- d. die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 12,
- e. die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
- f. die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
- g. die Grundsätze des Umgangs mit Leistungsverweigerung.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen in Bezug auf die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler sowie die Lerngruppe. Sie entscheidet insbesondere über

- a. die Versetzung,
- b. das Aufrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung,
- c. die Zeugnisse und
- d. die Einführung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten.

(4) Die Beschlüsse der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung sind für die Lehrkräfte der Schule verbindlich.

#### **4 - Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern**

(1) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten persönlichen Leistungsstand und die Lernentwicklung.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen, die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten und weiterer Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren. Die Lehrkräfte informieren im Verlauf eines Schulhalbjahres die Schülerinnen und Schüler regelmäßig sowie auf Nachfrage über deren Leistungsstand. Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Veränderung des Leistungsstandes sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden abschließenden Leistungsbewertung rechtzeitig zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten. Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern zu den erbrachten Leistungen ausreichende Hinweise zu geben, um den Betroffenen eine Zuordnung zu den Anforderungen, zum Leistungsstand der Lerngruppe und zu den eigenen Fähigkeiten zu ermöglichen. Dabei sind das Alter der Schülerinnen und Schüler und die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern zum Umgang mit fachlichen und pädagogischen Problemen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ist in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr ab, dass die Versetzung gefährdet ist, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen. Unterbleibt der Zeugnisvermerk oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden.

(4) Auf Beschluss der Elternversammlung können Klassen- und Kursarbeiten mit einem Notenspiegel versehen werden.

#### **5 - Bildung abschließender Leistungsbewertungen**

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dies sind die Leistungen

- a. in schriftlichen Arbeiten gemäß Nummer 8,
- b. in schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9,

- c. bei der Mitarbeit im Unterricht gemäß Nummer 10,
- d. in Hausaufgaben gemäß Nummer 11 und
- e. in anderen Bewertungsbereichen gemäß Nummer 12.

(2) Werden Noten auf der Grundlage mehrerer einzelner Leistungen ermittelt, bestimmt sich das Gewicht der jeweiligen einzelnen Leistung an deren Umfang und Anforderungen.

(3) Zur Bildung abschließender Leistungsbewertungen, insbesondere zur Bildung von Zeugnisnoten, sollen in allen Bereichen der von der Schülerin oder dem Schüler erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehenen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Eine abschließende Leistungsbewertung kann insbesondere bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers nur erfolgen, wenn ein angemessener Umfang der Inhalte des Rahmenlehrplanes und anderer geeigneter curricularer Materialien vermittelt und bewertet wurde.

(4) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von höchstens 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 im Fach Deutsch gilt dies nicht für die einzelnen Aufgabenbereiche, sondern für die Festlegung der Gesamtnote.

(5) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 und schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß Nummer 9 insgesamt mit einem Anteil von 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

(6) In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. In der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 in den sonstigen Fächern (vgl. Anlage) mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

(7) Die Bildung der Kursabschlussnote in der gymnasialen Oberstufe erfolgt gemäß der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

(8) Die Bildung der Kursbewertung im Zweiten Bildungsweg erfolgt gemäß der ZBW-Verordnung.

## **6 – Bewertungsformen**

(1) Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern werden in der Regel durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet.

(2) Die Leistungsbewertung durch Noten erfolgt gemäß § 57 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in sechs Notenstufen von "sehr gut" bis "ungenügend". Die Bewertung der einzelnen Leistung kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden.

(3) Die Bewertung mit Noten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen können.

<b>Note</b>	1	2	3	4	5	6
<b>Erreichte Leistung</b>	ab 96 %	ab 80 %	ab 60 %	ab 45 %	ab 16 %	unter 16 %

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Schlüssel unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Lerngruppe und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Beschlüsse fassen die unter Nummer 3 Abs. 2 benannten schulischen Gremien.

(4) Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

<b>Noten</b>	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
<b>Punkte</b>	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<b>Erreichte Leistung ab %</b>	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	36	27	18	9	0

(5) Die Bewertung in den Bildungsgängen der Fachoberschule und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen sowie über die Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung an berufsbildenden Schulen und in dem berufsbegleitenden Nachholen der Fachhochschulreife am Telekolleg erfolgt nach folgendem Schlüssel;

<b>Note</b>	1	2	3	4	5	6
<b>Erreichte Leistung</b>	ab 85 %	ab 70 %	ab 55 %	ab 36 %	ab 9 %	unter 9 %

(6) Die Bewertung mit Noten in den übrigen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen erfolgt nach folgendem Schlüssel, wobei bei erhöhten oder geringeren Anforderungen die Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen schulischen Gremien Abweichungen vornehmen kann:

<b>Note</b>	1	2	3	4	5	6
<b>Erreichte Leistung</b>	ab 92 %	ab 81 %	ab 67 %	ab 50 %	ab 30 %	unter 30 %

(7) Soweit gemäß § 57 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Leistungen in Form von schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, sind der Leistungsstand und die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen differenziert darzustellen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Leistungen durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, müssen auf die Benotung der erbrachten Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen vorbereitet werden. Die Ergebnisse bei der Leistungsermittlung sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Klassenkonferenz kann die Form und den Umfang der Dokumentation festlegen. Die Aussagen sind so zu dokumentieren, dass der erhobene Lernstand stets ins Verhältnis zu den gestellten Anforderungen gesetzt wird. Bei schriftlich erbrachten Schülerleistungen erfolgt die Bewertung in Form einer schriftlichen Einschätzung.

(8) Die Zuordnung zu einer Leistungsskala und die Übertragung in eine Note ist den Schülerinnen und Schülern so offen zu legen, dass diese sie nachvollziehen können.

## **7 - Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 44 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers oder wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt, kann auf eine Bewertung verzichtet oder die Wiederholung angeordnet werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlens nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angeündigt wurde.

(2) Haben Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen schriftlichen Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nicht erbracht, entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. In der gymnasialen Oberstufe und in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Lehrkraft den Leistungsstand auch durch eine besondere mündliche, schriftliche oder praktische Überprüfung feststellen.

(3) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob

- a. die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet,
- b. die Wiederholung angeordnet oder
- c. die Note "ungenügend" erteilt

wird.

(4) Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.

## **Abschnitt 2 Bewertungsbereiche**

### **8 - Schriftliche Arbeiten**

(1) Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten, Kursarbeiten und Klausuren. Sie werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Über die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 2 bis 10 entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der Anlage. Für die Anzahl und Dauer der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe gelten die Rechtsvorschriften für die gymnasiale Oberstufe und die Festlegungen der Anlage. Die Anzahl und Dauer der Klausuren in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges richtet

sich nach den Rechtsvorschriften für den zweiten Bildungsweg. Über die Grundsätze der Verteilung im Schulhalbjahr entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten in den Bildungsgängen der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule richtet sich nach den Rechtsvorschriften für den jeweiligen Bildungsgang.

(2) Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und mehrere Anforderungsbereiche umfassen. Die inhaltlichen Schwerpunkte und die Kriterien und Methoden der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit vertraut sein.

(3) Schriftliche Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage, in der gymnasialen Oberstufe sowie in der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien mindestens drei Wochen, vor der Anfertigung anzukündigen. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. In den Jahrgangsstufen 2 bis 10 sollen in einer Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden. Die Koordination der Termine erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe sowie in der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien durch die Oberstufenkoordinatorin oder durch den Oberstufenkoordinator und in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges durch die Lehrkraft, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt ist. Soweit Blockunterricht erteilt wird, kann die Frist gemäß Satz 1 angemessen verkürzt werden.

(4) Die Korrekturzeiten sollen in der Primarstufe eine Woche, in der Sekundarstufe I zwei Wochen und in der gymnasialen Oberstufe drei Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Arbeiten sollen jedoch spätestens vor der nächsten schriftlichen Arbeit korrigiert und zurück gegeben werden. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten schriftlichen Arbeit ist die richtige Lösung oder angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Lehrkraft.

(5) Sind mehr als ein Drittel der schriftlichen Arbeiten in den Jahrgangsstufen 2 bis 10 mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden, ist zu prüfen, ob die Vorbereitung der schriftlichen Arbeit ausreichend und die Anforderungen angemessen waren. Die Entscheidung, ob die schriftliche Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft, den Elternsprecherinnen und Elternsprechern und den Klassensprecherinnen und Klassensprechern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium.

(6) Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellungen sind nach erfolgter Auswertung im Unterricht den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme der Eltern und gegebenenfalls zur Berichtigung mitzugeben. Sofern im Einzelfall eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, sind die Eltern über die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der Schule zu informieren.

(7) Zentrale Orientierungsarbeiten ersetzen jeweils eine der in den Jahrgangsstufen vorgesehenen schriftlichen Arbeiten. Die Termine der zentralen Orientierungsarbeiten legt das für Schule zuständige Ministerium fest. Die Klassenleitungen informieren die Eltern zum Beginn der Jahrgangsstufen in der jeweils ersten Elternversammlung in angemessener Weise.

## 9 - Schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang. Sie sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

(2) Schriftliche Lernerfolgskontrollen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollten in der Regel einen zeitlichen Arbeitsumfang von 10 - 15 Minuten nicht überschreiten und sich am individuellen Lehrplan der Schülerin oder des Schülers orientieren. In der Ersten Fremdsprache wird die erste schriftliche Lernerfolgskontrolle am Ende der Jahrgangsstufe 3 in einem zeitlichen Arbeitsumfang von 20 Minuten durchgeführt. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen.

## 10 - Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

(1) Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Hierzu gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen.

(2) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Neben den auf Aufforderung hin erbrachten mündlichen und praktischen Beiträgen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu solchen Leistungen, wie zum Beispiel Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführende Fragen und kritische Anmerkungen, ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungen und Fehleranalysen. Des Weiteren ist angemessen zu würdigen, inwieweit mündliche Beiträge nur an die Lehrkraft adressiert werden oder auch das Gespräch mit der Lerngruppe suchen und beleben.

(3) Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien.

## 11 - Hausaufgaben

(1) Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Hausaufgaben können nur dann bewertet werden, wenn  
 die zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden,  
 die zu erbringenden Schülerleistungen zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden,  
 die zu erbringenden Schülerleistungen auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können  
 oder  
 die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

## **12 - Andere Bewertungsbereiche**

Andere Bewertungsbereiche werden durch die Bildungsgangverordnungen festgelegt. Darüber hinaus können sie durch die Fachkonferenzen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und weiterer geeigneter curricularer Materialien festgelegt werden, wenn dies der besseren Erfassung der erbrachten Leistungen dient. Soweit praktische Leistungen nicht in Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht eingehen, können Sie zu einem eigenen Bewertungsbereich zusammengefasst werden.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **13 - Übergangsregelung (aufgehoben)**

#### **14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Dr. Martina Münch

## Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

## Grundschule

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch <sup>[1]</sup>	2	2	30
	3	3	30
	4	4	45
	5	4	45
	6	4	60
Mathematik	2	2	30
	3	3	30
	4	3	45
	5	4	45
	6	4	45
Erste Fremdsprache	4	3	30
	5	4	45
	6	4	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach zwei	45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach zwei	45

## Sekundarstufe I

Fach	Jahrgangsstufe	Mindestzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	7	4	45 - 90
	8	4	45 - 90
	9	4	45 - 90
	10	3	45 - 135
Mathematik	7	4	45
	8	4	45 - 90
	9	4	45 - 90
	10	3	45 - 135

Fremdsprachen	7	4	45
	8	4	45
	9	3	45 - 90
	10	3	45 - 90
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	im Rahmen der Entscheidung der Mitwirkungsgr emien der Schule	45 - 90
	8		45 - 90
	9		45 - 90
	10		45 - 90
Sonstige Fächer <sup>[2]</sup>	10		45 - 90

## Gymnasiale Oberstufe

**Einführungsphase** an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

### 1. Schulhalbjahr

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
alle Fächer <sup>1</sup>	1	90

### 2. Schulhalbjahr

Fächer auf	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1	90
grundlegendem Anforderungsniveau <sup>1</sup>	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90

## Qualifikationsphase

an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Fächer auf	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in jedem Fach	mindestens 135 <sup>5</sup>	1 in jedem Fach	mindestens 135 <sup>5</sup>
grundlegendem Anforderungsniveau	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> , 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90	1 in der zweiten Fremdsprache <sup>2</sup> 1 in einem Fach nach Wahl <sup>3</sup>	90

Fächer auf	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	270/315 <sup>4</sup>	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	mindestens 135 <sup>5</sup>
grundlegendem Anforderungsniveau	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	90

<sup>1</sup> In der Jahrgangsstufe 3 werden eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangsstufen 4 - 6 jeweils 2 schriftliche Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.

<sup>2</sup> Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Ausgenommen Intensivierungskurs

<sup>4</sup> Wer zwei Fremdsprachen auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt, wählt für die Klausur ein anderes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau.

<sup>5</sup> Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

<sup>6</sup> Sofern Deutsch Abiturprüfungsfach ist, beträgt die Dauer der Klausur 315 Minuten.

§ Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.

**Verwaltungsvorschriften  
über die Förderung von Schülerinnen und Schülern  
mit besonderen Schwierigkeiten im  
Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen  
(VV-LRSR)**

vom 6. Juni 2011  
(ABl.MBJS S.174)

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**Abschnitt 1  
Einleitende Regelungen**

**1- Geltungsbereich**

Die Verwaltungsvorschriften gelten für alle Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes und entsprechend für Studierende in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 5 und 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

**2- Grundsätze**

(1) Aufgabe der Lehrkräfte ist es, jede Schülerin und jeden Schüler beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweiligen individuellen Lernausgangslage zu unterstützen und zu fördern.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens werden zusätzlich gefördert, unabhängig davon, ob diese Schwierigkeiten auf individuellen Lernvoraussetzungen oder auf sozialen und erzieherischen Einflüssen innerhalb und außerhalb der Schule beruhen.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung trifft die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(4) Die Einbeziehung einer Schülerin oder eines Schülers in eine zusätzliche Förderung bedarf der Einverständniserklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlagen). Die betroffenen Eltern sind über die zusätzliche Förderung regelmäßig zu informieren. Sie sind angehalten, den Verlauf der zusätzlichen Förderung zu begleiten und zu unterstützen.

(5) Grundsätzlich gelten für Schülerinnen, Schüler und Studierende mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung.

(6) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, können gemäß § 10 Absatz 4 der Grundschulverordnung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung im Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen an die Stelle von Noten treten.

(7) Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder besondere Schwierigkeiten im Rechnen allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler mit ansonsten angemessenen Gesamtleistungen beim Übergang von der Grundschule in einen weiterführenden Bildungsgang als nicht geeignet für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu beurteilen.

## **Abschnitt 2**

### **Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

#### **3- Verfahren zur Feststellung**

(1) Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Lehrkraft für Deutsch verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, insbesondere die Lehrkräfte für Fremdsprachen, sowie die Eltern, sind hierbei einzubeziehen. Hierzu sind informelle und formelle Verfahren, die der Objektivierung und der Leistungsmessung der Lesekompetenz und der Rechtschreibung dienen, anzuwenden. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Deutsch kann die Schulleitung weitere Fachkräfte sowie die schulpsychologische Beratung heranziehen.

(2) Ab Jahrgangsstufe 5 ist in das Verfahren zur Feststellung einer LRS und zur Festlegung von Fördermaßnahmen die schulpsychologische Beratung einzubeziehen. Die schulpsychologische Beratung ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen für schulisches Lernen befasst.

(3) Die Lehrkräfte für das Fach Deutsch und für die Fremdsprachen informieren sich zu Beginn der Sekundarstufe I und II über den Lernentwicklungsstand und die bisher durchgeführte zusätzliche Förderung für die Schülerinnen und Schüler mit einer LRS. Die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Lesen und Rechtschreiben. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden hierfür geeigneten Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

#### **4- Fördermaßnahmen**

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS gelten in der Grundschule die Regelungen des § 6 der Grundschulverordnung. Die zusätzliche Förderung kann auch parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach durch die parallele Förderung besonders stark betroffen ist.

(2) Eine zusätzliche Förderung im Lesen und Rechtschreiben ist in den Schulen der Sekundarstufe I und II fortzusetzen, wenn die LRS während der Grundschulzeit nicht behoben werden kann. Zusätzlich zum Regelunterricht kann als Förderunterricht gemäß der VV-

Unterrichtsorganisation eine zusätzliche Förderung für LRS erteilt werden.

### **5- Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen, Schülern oder Studierenden mit einer LRS ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben können auf Antrag Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden (Anlage 1).

(2) Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit einer LRS ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann

- a. die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b. die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
- c. die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)

umfassen.

(3) Die Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung können

- a. die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen und
- b. den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch

umfassen.

In der Sekundarstufe II kann eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung nur zugelassen werden, wenn die LRS durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin oder Schulpsychologen attestiert wurde.

(4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 2 und 3 treffen

- a. in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 die Klassenkonferenz,
- b. in der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges die jeweilige Jahrgangskonferenz und
- c. in Prüfungen, insbesondere der Abiturprüfung, der Prüfungsausschuss.

### **Abschnitt 3**

#### **Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen**

### **6- Verfahren zur Feststellung und Förderung**

(1) Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Rechnen ist die Lehrkraft für Mathematik verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. Zur Feststellung sind vor allem Verfahren der unterrichtsbegleitenden prozessorientierten Diagnostik anzuwenden. Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen

und die Lern- und Lösungsprozesse zu erfassen sowie mathematische Basiskompetenzen zu überprüfen. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Mathematik kann die Schulleitung weitere Fachkräfte sowie die schulpyschologische Beratung heranziehen.

(2) Die zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen erfolgt entsprechend den Regelungen der Nummer 4 Absatz 1 und 2. Dabei hat die Erarbeitung eines grundlegenden Verständnisses von Zahlen und Rechenoperationen Vorrang gegenüber aktuellen Unterrichtsinhalten. Das Schreiben von Probearbeiten, mit denen exemplarische Übungen zu bestimmten Aufgabenstrukturen des Unterrichtsstoffes ohne Bewertung erfolgen und das Anfertigen von zusätzlichen schriftlichen Übungen sollen diese Förderung ergänzen.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Fach Mathematik. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden hierfür geeigneten Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

### **7- Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 kann Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Schwierigkeiten im Rechnen ausgleichen und es diesen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen.

(2) Der Nachteilsausgleich kann

- a. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b. das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und
- c. den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel

umfassen.

(3) Die Entscheidungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz.

## **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

### **8- Regelungen zu außerschulischer Unterstützung, zu Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen**

(1) Reichen die zusätzlichen schulischen Förderangebote nicht aus und erfolgt eine außerschulische Unterstützung, arbeitet die Schule mit den außerschulischen Maßnahmeträgern zusammen. Zur Festlegung der geeigneten Hilfen durch die Leistungsträger nach Sozialgesetzbuch (SGB) stellt die Schule den Eltern bei Bedarf die hierfür erforderlichen Unterlagen der Schule zur Verfügung.

(2) Soweit Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 5 Absatz 3 vorgenommen werden, ist dies auf allen Zeugnissen zu vermerken. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 5 Absatz 2 sowie Nummer 7 Absatz 2 ist in den Zeugnissen nicht zu vermerken.

**9- Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2011 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 6. Juni 2011

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlagen**

**Anlage**

**Formblatt gemäß Nummer 4 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 3 und 4 der VV-LRS  
Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Fördermaßnahme**

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass

mein Sohn / meine Tochter \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

an einer Förderung gemäß Nummer 4 der VV-LRS vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese zusätzliche schulische Förderung durch die Eltern in besonderer  
Weise unterstützt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern

---

**Antrag auf Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung**

Ich beantrage Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß  
Nummer 6 der VV-LRS.

Ich bin darüber informiert, dass Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der  
Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 Abs. 3 oder Abs. 4 der VV-LRS in dem Zeugnis unter  
Bemerkungen mit dem Satz

*„Wegen einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben (LRS) sind  
Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen  
worden.“*

vermerkt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern  
oder der volljährige Schülerin/des volljährigen  
Schülers/Studierende

**Verwaltungsvorschriften  
über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien  
an Schulen des Landes Brandenburg  
(VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM)**

vom 5. September 2012 (ABl.MBJS S.406),  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juli 2015 (ABl.MBJS S.172)

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### **1 – Anwendung**

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) für den Englischunterricht in den Jahrgangsstufen 1 - 6 weisen Konkretisierungen zum Rahmenlehrplan Moderne Fremdsprachen - Erste Fremdsprache - aus, die verbindlich umzusetzen sind.

(3) Der in den Anlagen 2 und 5 aufgeführte Rahmenlehrplan "Deutsche Gebärdensprache" gilt für die Schulen der Sekundarstufe I, die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt "Hören" und für die Förderklassen "Hören".

(4) Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) weisen Themenfelder für die vier Kurshalbjahre aus. Die Reihenfolge der Themenfelder ist verbindlich.

(5) Die in der Anlage 5 aufgeführten Rahmenlehrpläne "Geistige Entwicklung" und "Geistige Entwicklung" in der Werkstufe gelten auch für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt "Geistige Entwicklung" im gemeinsamen Unterricht.

(6) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a. vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b. vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c. in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- d. Unterrichtsvorgaben (UV),
- e. verbindliche curriculare Vorgaben (VcV) und
- f. Hinweise zum Unterricht (HU).

(7) Sofern für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m der Handwerksordnung keine Rahmenlehrpläne durch das für Schule zuständige Ministerium erlassen wurden, erarbeiten die betreffenden Schulen schulinterne Curricula auf der Basis der KMK-Rahmenlehrpläne der dazugehörigen anerkannten Referenzberufe. Die schulinternen Curricula beschreiben die entsprechenden didaktisch aufbereiteten beruflichen Handlungsfelder.

(8) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

## **2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit**

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curricularen Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curricularen Materialien für die Schulen des Landes Brandenburg stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung und sind abrufbar unter [www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de](http://www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de).

(3) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außerkrafttreten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

## **3 - Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn der Ausbildung geltenden Rahmenlehrpläne bzw. anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dritten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befinden, beenden diesen auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dritten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien in der Ausbildung befinden, beenden diese Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn der Ausbildung geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

## **4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 23. Juni 2011 (ABI. MBS S. 179) außer Kraft.

Potsdam, den 5. September 2012

Die Ministerin  
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

## Anlage 1 zu den VV

## In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
	Verbindlicher Grundwortschatz Deutsch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4	VcV	01.08.2011
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
	Englischunterricht in den Jahrgangsstufen 1 - 6	VcV	01.08.2012
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203018.08	Naturwissenschaften	RLP	01.08.2008
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	Herausgeber: KMK (Länderkonferenz "Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden")	01.08.2005
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

## Anlage 2 zu den VV

## In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.08	Biologie	RLP	01.08.2008
303015.08	Chemie	RLP	01.08.2008
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.08	Deutsch	RLP	01.08.2008
116010.12	Deutsche Gebärdensprache	RLP	01.08.2012
302013.08	Geografie	RLP	01.08.2008
302012.10	Geschichte	RLP	01.08.2010
303012.08	Informatik/Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2008
301083.08	Kunst	RLP	01.08.2008
301034.08	Latein	RLP	01.08.2008
302041.08	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2008
303001.08	Mathematik	RLP	01.08.2008
301026-1.08	Moderne Fremdsprachen Erste Fremdsprache	RLP	01.08.2008
301081.08	Musik	RLP	01.08.2008
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.08	Physik	RLP	01.08.2008
302011.10	Politische Bildung	RLP	01.08.2010
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	Herausgeber: KMK (Länderkonferenz "Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden")	01.08.2005
304001.08	Sport	RLP	01.08.2008
303054.08	Wirtschaft-Arbeit-Technik Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2008
301026-2.08	Moderne Fremdsprachen Zweite/Dritte Fremdsprache	RLP	01.08.2008

...

**Verwaltungsvorschriften zur  
Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens  
in den Jahrgangsstufen 3 bis 10  
(VV-Arbeits- und Sozialverhalten - VVArbSoz)**

vom 24. August 2006  
( Abl. MBS S. 581)

geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26.11.2008 (ABI.MBS S. 440)  
- VV ist am 31. Juli 2009 durch Zeitablauf außer Kraft getreten, kann aber weiter  
angewendet werden

Aufgrund des § 11 Abs. 6 der Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292),  
geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2006 (GVBl. II S. 303) und des § 19 Abs. 2 der  
Sekundarstufe I -Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II 2005 S. 62) geändert durch  
Verordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl. II S. 302) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und  
Sport:

### **1 - Grundsätzliches**

(1) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 erfolgt die Bewertung des  
Arbeits- und Sozialverhaltens zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum  
Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des  
Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den  
Jahrgangsstufen 3 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung erfolgt im  
Zeugnis. Auf Wunsch werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie bei vorzeitiger Ausgabe  
eines Abgangszeugnisses die Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten getrennt vom  
Zeugnis ausgegeben.

(2) Im Rahmen der Förderplanerstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SoppV erhalten die  
Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des  
Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet  
werden, schriftliche Beurteilungen zu ihren personalen und sozialen Kompetenzen. Die  
Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.

(3) Das Recht der Eltern auf eine individuelle Information und Beratung gemäß § 46 Abs. 3 des  
Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. Die Klassenlehrkraft kann auch im laufenden  
Schuljahr die Eltern entsprechend den nachfolgenden Regelungen über das Arbeits- und  
Sozialverhalten ihres Kindes informieren.

(4) Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt in vier Notenstufen:

1. hervorragend ausgeprägt (1)

Die Note „hervorragend ausgeprägt“ soll erteilt werden, wenn das Arbeits- und  
Sozialverhalten in jeder Hinsicht entsprechend den Anforderungen entwickelt ist.

2. deutlich ausgeprägt (2)

Die Note „deutlich ausgeprägt“ soll erteilt werden, wenn das Arbeits- und Sozialverhalten  
weitgehend entsprechend den Anforderungen entwickelt ist.

## 3. teilweise ausgeprägt (3)

Die Note „teilweise ausgeprägt“ soll erteilt werden, wenn das Arbeits- und Sozialverhalten nur zum Teil entsprechend den Anforderungen entwickelt ist.

## 4. wenig ausgeprägt (4)

Die Note „wenig ausgeprägt“ soll erteilt werden, wenn das Arbeits- und Sozialverhalten nur in Ansätzen entsprechend den Anforderungen entwickelt ist.

(5) Auf schriftlichen Antrag der Eltern ist die festgestellte und durch ärztliches Attest belegte Teilleistungsstörung (z.B. ADHS) bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu berücksichtigen. Das Arbeits- und Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten beurteilt. Die Abweichung von der allgemeinen Bewertungsgrundlage ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(6) Die Noten werden auf der Grundlage von sieben zu bewertenden Kategorien erteilt:

- a) Arbeitsverhalten: Lern- und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Sorgfalt, Ausdauer und Belastbarkeit, Selbstständigkeit
- b) Sozialverhalten: Verantwortungsbereitschaft, Kooperation- und Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Toleranz,

(7) Zur Bewertung der Kategorien werden die in der Anlage beschriebenen Kriterien berücksichtigt. Die Kategorien können schuleinheitlich durch weitere Kriterien ergänzt werden. Ein entsprechender Beschluss erfolgt durch die Konferenz der Lehrkräfte.

(8) Die Grundsätze der Bewertung sind zum Beginn eines jeden Schuljahres in der ersten Elternversammlung sowie den Schülerinnen und Schülern durch die jeweilige Klassenlehrkraft zu erläutern.

## **2 – Verfahren der Erstellung**

(1) Durch die Klassenlehrkraft wird frühestens vier Wochen vor Ausgabe des Zeugnisses der Vorschlag zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens für jede Schülerin und jeden Schüler auf dem in der Anlage beschriebenen Formblatt erarbeitet.

(2) Gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz, ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler mehrheitlich über die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens für jede Schülerin und jeden Schüler der Klasse. Die Bewertung ist auf der Grundlage des Formblattes auf Nachfrage zu begründen.

(3) Die Note kann im Einzelfall durch eine zusätzliche Aussage unter Bemerkungen ergänzt werden.

(4) Gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließt die Klassenkonferenz, mit welchen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern durch die Klassenlehrkraft ein Gespräch zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zu führen ist.

(5) Das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern wird auf der Grundlage des Formblattes und des Beschlusses der Klassenkonferenz geführt. Das Formblatt, gegebenenfalls das Attest und das Protokoll des Gesprächs ist der Schülerakte beizufügen.

## **3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft.

**Anlage**

Name des Schülers..... Klasse.....

**Arbeits- und Sozialverhalten****Arbeitsverhalten**

<b>Lern- und Leistungsbereitschaft</b>	hervorragend ausgeprägt	deutlich ausgeprägt	teilweise ausgeprägt	wenig ausgeprägt
interessiert sich für die Themen des Unterrichts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
lässt sich auf schwierige Fragen /Aufgaben ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sucht engagiert nach Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
arbeitet im Unterricht motiviert mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Zuverlässigkeit und Sorgfalt</b>				
hält sich an inhaltliche und zeitliche Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
achtet auf Details	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kontrolliert Ergebnisse/Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
verfügt über die erforderlichen Unterrichtsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Ausdauer und Belastbarkeit</b>				
arbeitet konzentriert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gibt auch bei Schwierigkeiten nicht auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann unter Zeitdruck arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übernimmt über bestehende Arbeitsbelastungen hinaus Aufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Selbstständigkeit</b>				
plant und setzt Arbeiten ohne fremde Hilfe um	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
beschafft sich Informationen ohne fremde Hilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sozialverhalten**

<b>Verantwortungsbereitschaft</b>	hervorragend	deutlich	teilweise	wenig
	ausgeprägt	ausgeprägt	ausgeprägt	ausgeprägt
ist hilfsbereit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
übernimmt Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fühlt sich für die Entscheidung der Gruppe mit verantwortlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Kooperation- und Teamfähigkeit</b>				
kann eigene Standpunkte überzeugend vertreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
fördert ein gutes Gruppenklima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hört anderen zu und arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kann mit Kritik umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Konfliktfähigkeit und Toleranz</b>				
toleriert das Verhalten, die Meinung , das Aussehen Anderer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ist bereit sich mit unterschiedlichen Standpunkten auseinander zu setzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
löst Konflikte mit friedlichen Mitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>